

Gewinn u. Verlust: Einnahmen: Mitgl.-Beiträge 6426, Hypoth.-Zs. 1 105 474, Zs. von Bankguth., von Anlehensvorschüssen u. statutmäss. Verz.-Zs. 12 982, Rückzahl.-Provis. 3906, Mietsrertrag vom Bankgebäude 3181, Zs. u. Kursgewinn von eigenen Effekten 44 199, verj. Zinsscheine 60. — Ausgaben: Pfandbr.-Zs. 897 054, Tilg.-Beiträge 152 253, Gehälter 35 250, Pens. 3900, Remun. des A.-R. 5726, Steuern 5867, Bureau u. sonst. Geschäfts-Unk. 7040, Bankgebäude-Unterhalt. 7543, Abschreib. auf Effekten 27 500, Gewinn 34 094. Sa. M. 1 176 228.

Direktion: Rechtsanwalt E. Waechter, J. C. Bernicke, Heinrich Hevelke, Danzig.

Aufsichtsrat: Vors. Stadtrat Oskar Bischoff, stellv. Vors. Baugewerksmeister Herm. Prochnow, Kaufm. u. Konsul Ernst Claaszen, Kaufm. Carl Doerks, Komm.-Rat F. B. Stoddart, Danzig.

Staatskommissar: Polizeipräsident Ober-Reg.-Rat Wessel, Danzig.

„Hessische Landes-Hypothekenbank A.-G.“ in Darmstadt.

(Unter Leitung und mit Zinsgarantie des Staates.)

Gegründet: 17./1. 1903 auf Grund des Landesgesetzes v. 12./7. 1902 als rein gemeinnütz. Institut; eingetr. 17./1. 1903. Gründer: Der Hessische Staat, Spar- u. Leihkasse des Kreises Bingen, Spar- u. Leihkasse zu Oppenheim, Stadt Worms, Provinz Oberhessen. Nach Ablauf von 40 Jahren hat der Staat das Recht, die Bank nach vorausgegangener 1jähr. Kündig. zu erwerben.

Zweck: Hypoth. Beleihung von Grundstücken im Gebiete des Grossh. Hessen, insbes. durch Gewährung von unkündbaren Amort.-Darlehen auch an die kleineren Landwirte und Gewerbetreibenden; Gewährung nichthypoth. Darlehen an hess. Gemeinden u. andere Körperschaften des öffentl. Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft; Ausgabe von Schuldverschreib. auf Grund der so erworbenen Forder.; Erwerb, Veräusserung u. Beleihung von Hypoth.; kommissionsweiser Ankauf u. Verkauf von Wertp., jedoch unter Ausschluss von Zeitgeschäften; Annahme von Geld oder anderen Sachen zum Zwecke der Hinterlegung, jedoch mit der Massgabe, dass der Gesamtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf; Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen u. ähnl. Pap. Die Bank ist zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden. Öffentliche Fonds dürfen in den Schuldverschreib. der Bank angelegt werden. Die Bank ist von allen Staats- u. Kommunalsteuern befreit.

Für die hypoth. Ausleihungen sind neben den Vorschriften des Reichs-Hypoth.-Bankgesetzes die folg. besonderen Grundsätze massgebend: Die Ermittlung des Wertes eines Grundstücks hat nicht nur auf Grund der Abschätzung durch das zuständige Ortsgericht, sondern in der Regel auch noch auf Grund einer bei anderen geeigneten Staats- oder Gemeindebehörden oder -Beamten einzuholenden Auskunft zu erfolgen; der Reinertrag soll, soweit tunlich, nach einer Auskunft der gleichen Behörden oder Beamten festgestellt werden. Die Gewährung von Darlehen erfolgt in Gemeinschaft mit der vom A.-R. gewählten Beleihungskommission. Der der Beleihung zugrund zu legende Betrag darf regelmässig den Betrag nicht übersteigen, der auf Grund der ungünstigeren der beiden amtl. Ermittlungen festgestellt wurde; die günstigere Ermittlung darf der Beleihung nur mit einstimmiger Genehm. der Beleihungskommission zugrunde gelegt werden. Die Beleihungskommission kann die Einholung eines weiteren Gutachtens verlangen. Bei hypoth. Darlehen im Betrage von mehr als M. 50 000 hat der Beleihung tunlichst eine persönl. Besichtigung durch ein Mitglied der Beleihungskommission oder des Vorst. voranzugehen. Die Vorschriften des § 11 des Reichs-Hypoth.-Bankgesetzes finden Anwendung mit folg. Einschränkungen: Eine Beleihung an zweiter oder weiterer Stelle ist nur mit einstimmiger Genehm. der Beleihungskommission und nur dann zulässig, wenn durch das gewährte Darlehen die durch die vorgehenden Belastungen gesicherten Forder. getilgt werden u. dafür Sorge getragen ist, dass die Hyp. der Bank sofort an die Stelle der für die getilgten Forder. bestehenden Belastungen tritt. Besteht an einem Grundstück eine vorgehende Hyp. zu Gunsten der Bank oder der Grossh. Landeskreditkasse, so kann dasselbe bis zu demjenigen Höchstbetrage weiter beliehen werden, der nach dem Ergebnis der dermaligen Wertermittlung bei der vorgehenden Beleihung zulässig gewesen wäre.

Die Beleihung darf die Hälfte des Wertes des beliehenen Grundstücks nur mit einstimmiger Genehm. der Beleihungskommission übersteigen. Städtische Grundstücke dürfen bis zu $\frac{3}{5}$ u. landw. benutzte Grundst. in günstigen Fällen bis zu $\frac{2}{3}$ des Wertes beliehen werden. Der die Summe von M. 170 000 übersteigende Betrag des von der Beleihungskommission festgestellten Beleihungswertes darf mit höchstens 50% beliehen werden. Die an die Bank zu entrichtenden Zinsen dürfen bei städtischen Grundstücken $\frac{3}{4}$ des von der Bank ermittelten Reinertrags des beliehenen Grundstücks nicht übersteigen und bei landwirtschaftlich benutzten Grundstücken nicht mehr als der Reinertrag betragen. Darlehen bis zum Betrage von M. 10 000 kann der Vorst. selbständig bewilligen. Will der Vorst. dem Antrag auf Gewährung eines höheren Darlehens stattgeben, so bedarf er der Genehm. der Beleihungskommission und, soweit diese nicht in ihrer Mehrheit zustimmt, derjenigen des A.-R. Darlehen von mehr als M. 100 000 dürfen nur mit Zustimmung sämtl. Mitgl. der Beleihungskommission gewährt werden. Die zur Gewährung eines jeden Darlehens erforderliche Zustimmung des Grossh. Staatskommissars ist von dem Vorstande einzuholen, sobald die nach dem vorstehenden zuständigen Organe der Bank das Darlehen bewilligt haben. Bei Darlehen von mehr als M. 5000 hat der Vorst. spät. nach 5 J. festzustellen, ob sich nicht Wert u. Reinertrag mittlerweile wesentlich vermindert haben. Von der Beleihung sind ausge-